

- a) Soweit Kohlenunterirdisches schon am 18. Oktober 1916 zum Grubenfelde eines bereits im Betriebe befindlichen Kohlenbergwerks gehörte, war die Aufsuchung und die Gewinnung der Kohle auch ferner zulässig. Damit war die ungestörte Fortführung des Betriebs der bestehenden Kohlenwerke gewährleistet.
- b) Ein Grundeigentümer durfte auch nach dem 18. Oktober 1916 auf seinem eigenen Grund und Boden Kohlen auf seine Kosten und auf seinen Namen aufsuchen, vorausgesetzt, daß ihm oder seinem Erblasser oder einem seiner Angehörigen das Grundstück schon vor dem 18. Oktober 1906, also mindestens zehn Jahre lang gehörte.
- c) Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohle durch den Staat wurde durch das Gesetz nicht berührt.

Um die absolute Natur und die streng, fast ausnahmslos durchgreifenden Bestimmungen des Sperrgesetzes in besonderen Fällen abzuschwächen, wurde noch eine allgemeine Dispensationsklausel eingefügt, wonach das Finanzministerium ermächtigt sein sollte, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes zu bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse vorlag.

Nachdem sich mit diesem Sperrgesetze der Staat den Gegenstand des beabsichtigten Zugriffs auf alle noch freien Kohlenfelder gesichert hatte, legte die Regierung am 30. April 1917 dem Landtage mit dem Dekret Nr. 42 vom 22. April 1917 den Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht\*) vor. Dadurch wurde die Frage, wem für ein Grundstück das Recht, die Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, künftig zusteht, in dem vom bisherigen Rechte grundsätzlich abweichenden Sinne dahin entschieden: daß die Kohle (Steinkohle und Braunkohle) vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen und das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen dem Staate zustehen soll.

Nach langwierigen Verhandlungen und Beratungen wurde der Gesetzentwurf — in seinen Grundzügen unverändert, jedoch mit einigen Änderungen und Ergänzungen im einzelnen — im Mai 1918 von den beiden Kammern angenommen. Das Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918 ist in dem 10. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes am 28. Juni 1918 bekanntgemacht worden und nach seiner ausdrücklichen Bestimmung (§ 85) auch an diesem Tage in Kraft getreten. Mit demselben Tage ist das Sperrgesetz vom 10. November 1916 außer Kraft getreten.

Die überaus weittragende, in die privaten Rechtsverhältnisse des Grundbesitzers tief eingreifende Änderung des bisherigen Rechtszustandes

\*) Landtags-Akten 1915/1916 (Königliche Dekrete); abgedruckt in der Abhandlung von Wahle, Verstaatlichung des Kohlenbergbaues in Sachsen, Zeitschrift für Bergrecht 1917 S. 197 flg.